

ZH_OBERGERICHT LC100059 vom 23. Januar 2014

ZH Obergericht, 2014-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC100059

FR: ZH_OBERGERICHT LC100059 du 23 janvier 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LC100059 del 23 gennaio 2014

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt. Oktober 1999 in Davos geheiratet. Aus der Ehe ist die Tochter E._____, geboren am tt.mm.2000, hervorgegangen. Im Dezember 2003 reiste die Beklagte mit der Tochter nach Kolumbien und kehrte nicht mehr zum Kläger in die Schweiz zurück. Am 31. März 2006 machte der Kläger die Scheidungsklage am Bezirksgericht Horgen anhängig. Im Februar 2007 verlangte er auch vor dem Familiengericht in C._____/Kolumbien die Scheidung. Mit Urteil vom 6. November 2008 wurden die Parteien durch das Dritte Familiengericht in C._____ rechtskräftig geschieden (Urk. 106/2 und 108). Die Beklagte wurde verpflichtet, dem Kläger 15 % ihres monatlichen Einkommens zu bezahlen. Das Gericht belies das Sorgerecht über die Tochter E._____ unter Hinweis auf das beim Kolumbianischen Institut für familiäre Wohlfahrt hängige Verfahren bei beiden Elternteilen. In der Folge setzte die Vorinstanz den Parteien mit Verfügung vom 30. Juni 2009 Frist an, um eine allfällige Ergänzung des kolumbianischen Scheidungsurteils zu beantragen (Urk. 111). Der Kläger erachtete das Urteil

- 4 - grundsätzlich für nicht ergänzungsbedürftig, beantragte aber, es sei ihm die Verfügungsbefugnis über die auf E._____ bzw. auf F._____, Sohn der Beklagten aus erster Ehe, lautenden Konti bei der UBS einzuräumen, eventuell sei das Konto von F._____ aufzulösen und der Saldo auf das Konto von E._____ zu überweisen (Urk. 118). Die Beklagte beantragte die Regelung der Verfügungsberechtigung über die beiden Kinderkonti und die Übertragung der Hälfte des vom Kläger während der Ehe erworbenen Pensionskassenguthabens auf die Beklagte; zudem sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Parteien güterrechtlich auseinandergesetzt seien (Urk. 116 und 123). Mit Verfügung vom 10. August 2010 trat die Vorinstanz auf die Anträge hinsichtlich der Kinderkonti nicht ein und erliess gleichentags das eingangs zitierte Urteil (Urk. 137 = Urk. 144, S. 8 f.). Zu prüfen ist im Berufungsverfahren, ob die vom Kläger während der Ehe erworbene Austrittsleistung aus beruflicher Vorsorge zwischen den Parteien zu teilen ist, wie dies die Vorinstanz entschieden hat, oder ob auf eine Teilung zu verzichten ist, wie dies der Kläger beantragt.

E. 2

Die Einlegung eines Rechtsmittels hemmt den Eintritt der Rechtskraft nur im Umfang der Anträge (Art. 148 Abs. 1 aZGB). Die nicht angefochtenen Teile des Urteils werden demnach von Bundesrechts wegen formell rechtskräftig und vollstreckbar. Dies entspricht der Regelung gemäss bisheriger zürcherischer Zivilprozessordnung, wonach die Berufung Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils zwar hemmt, nach Stellung der Berufungsanträge jedoch nur in deren Umfang (§ 260 Abs. 1 ZPO/ZH). Nach den bisherigen – und wie erwähnt vorliegend noch anwendbaren – prozessualen Bestimmungen wird das Urteil der Vorinstanz daher in den nicht angefochtenen Teilen rechtskräftig.

Massgeblicher Zeitpunkt ist dabei der Ablauf der Frist zur Erhebung einer möglichen Anschlussberufung (vgl. zum Zeitpunkt: Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. A., N 2 und 5 zu § 260 ZPO/ZH; Hinderling/Steck, Das schweizerische Scheidungsrecht, S. 589 N 2). Vorliegend wurde daher das Urteil der Vorinstanz vom 10. August 2010 in den nicht angefochtenen Teilen (nämlich Dispositivziffern 2-5) am Tag nach Ablauf der Berufungsantwortfrist, folglich am 13. September 2011, rechtskräftig (vgl. Urk. 195), was vorzumerken ist.

E. 3

Auf den Vorsorgeausgleich ist schweizerisches Recht anwendbar, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat (Urk. 144 S. 4 f.).

- 7 - III. 1. Die Vorinstanz erwog, aus dem kolumbianischen Scheidungsurteil vom

E. 6

Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung bzw. Publikation an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 14 -

- 15 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 36'565.90. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 23. Januar 2014 Obergericht des Kantons Zürich I.
Zivilkammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. K.
Würsch versandt am: dz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.